

1. Elterneinkommen

Vater/Sorgeberechtigter Mutter/Sorgeberechtigte

-Jahresnettoeinkommen

2. Sonstige Einnahmen

-wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen

-Einnahmen nach Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosen-, Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Konkursausfallgeld)

-Leistung nach den Sozialgesetzen (ALG2, Sozialgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld)

-Leistung nach dem Wehrgesetz, dem Bafög, soweit sie nicht als zurückzahlendes Darlehen ausgereicht werden.

-Renten (Halbwaisen-, Unfall-, Witwenrente u. a.)

-Einnahmen aus Mieten, Pachten

-Ehegattenunterhaltszahlungen

-Einkommen aus haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit (Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, den Versorgungsaufwendungen, der Einkommens- u. Kirchensteuer)

Summe Jahreseinkommen **gesamt:**

Sie können Folgendes absetzen, sofern sie Nachweise darüber erbringen, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 172€: Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt rechnende Kinder/ Verwandte oder für den geschiedenen/ dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten

-Werbungskosten über den pauschalisierten Betrag hinaus lt. Steuerbescheid vom Finanzamt

Geändertes Jahreseinkommen gesamt:

Gemäß §17 des Kindertagesstättengesetzes und der gültigen Satzung sind diese Angaben durch die Abgabe entsprechender Belege (z. B. Lohnsteuerkarte, Verdienstbescheinigungen, Bescheide) glaubhaft zu machen. Dies gilt auch für nicht anzurechnende Einkünfte, wie Erziehungsgeld, Kindergeld, Kindesunterhalt und Pflegegeld. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

Hinweis:

Sollten Sie diese Erklärung nicht oder verspätet abgeben, wird nach geltender Satzung der Höchstbetrag der Kostenbeteiligung festgesetzt.

Ich versichere, dass meine/ unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Vater/Sorgeberechtigter

Mutter/Sorgeberechtigte